

C 2.3 Dienstanweisung über die nicht-kommerzielle Abgabe von Manuskripten, Ton- und Bildträgern

- 1 Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Zuständigkeiten und Befugnisse
- 3 Sonderzuständigkeiten
- 4 Inkrafttreten

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

1 Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich

1.1

Zweck der Dienstanweisung ist, die Zuständigkeit für die Bearbeitung der nicht-kommerziellen Anfragen und die Befugnis zur Entscheidung über die Abgabe von Manuskripten und Ton- und Bildmaterialien zu regeln.

1.2

Nicht-kommerziell ist eine Nutzung dann, wenn sie ohne direkte oder mittelbare Gewinnerzielungsabsicht erfolgt oder es sich um eine wirtschaftlich untergeordnete Nutzung handelt, die anerkannten gesellschaftlichen Zielen dient (wie z. B. Vereine, Museen, Naturschutz, Flüchtlingshilfe etc.). In Zweifelsfällen ist die Rechtsabteilung einzubeziehen.

1.3

Voraussetzung für die Abgabe ist, dass durch die Abgabe und Verwendung außerhalb des NDR weder Interessen des NDR noch Rechte Dritter verletzt werden. Ggf. ist der*die Empfänger*in auf die Einholung von Rechten Dritter vom NDR zu verpflichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Material nur mit Hinweis auf den NDR verwendet wird.

1.4

Die Abgabe erfolgt in der Regel gegen die Erstattung der Selbstkosten.

1.5

Keine Abgabe erfolgt an Politiker*innen, politische Parteien oder vergleichbare Vereinigungen (z. B. Bürgerinitiativen).

1.6

Gesondert geregelt und daher nicht von dieser Dienstanweisung erfasst sind insbesondere:

- kommerzielle Abgaben durch Studio Hamburg Enterprises GmbH gemäß dem mit dem NDR geschlossenen Kooperationsvertrag,
- Abgaben im Rahmen von Anfragen aus Wissenschaft und Forschung, die in den „Regelungen über den Zugang für Wissenschaft und Forschung zum Archivgut der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und des Deutschen Rundfunkarchivs“ vom 23. Oktober 2013 geregelt sind und von der Abteilung Dokumentation und Archive bearbeitet werden,
- Abgaben im Rahmen der Übernahme der exklusiven Berichterstattung des NDR als Poolführer, für die die inhaltlichen Vorgaben der Rechtsabteilung für die Abgabe zu beachten sind,
- Abgaben im Rahmen der Eurovision,
- Abgaben im Rahmen des Programmausschusses,
- Abgaben im Rahmen des Lizenzvertrages mit der Deutschen Welle und
- Abgaben von Bild- und Tonträgern, die für private Zwecke abgegeben werden.

2 Allgemeine Zuständigkeiten und Befugnisse

Diese sind wie folgt geregelt:

	Bearbeitung der Anfrage	Entscheidung über Abgabe
Manuskripte für Sendung/Beitrag oder Onlinebeitrag	Redaktionsleitung	Redaktionsleitung
Hörfunkbeitrag/-sendung	Lizenz- und Rechtmanagement	Programmbereichsleitung Hörfunk

		Programmbereichsleitung in den Landesfunkhäusern
Fernsehbeitrag/-sendung	Lizenz- und Rechtmanagement	Programmbereichsleitung Fernsehen Programmbereichsleitung in den Landesfunkhäusern
Onlinebeitrag	Lizenz- und Rechtmanagement	Redaktionsleitung
ARD-aktuell Beiträge Fernsehen und Online	Studio Hamburg Enterprises GmbH	Chefredaktion

3 Sonderzuständigkeiten

Unbeschadet der Regelung der allgemeinen Zuständigkeiten und Befugnisse ist folgende Sonderzuständigkeit der Rechtsabteilung zu beachten:

Die Rechtsabteilung entscheidet über die Abgaben

- an Landes- und Bundesbehörden
- an die Mitglieder der Aufsichtsorgane des NDR sowie Intendant*innen und Aufsichtsorgane anderer Rundfunkanstalten
- gem. §14 Abs. 3 NDR-StV und im Rahmen von Gerichtsverfahren oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten z.B. an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei.

4 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung über die Abgabe von Sendemanuskripten, Ton- und Bildträgern vom 1. Januar 1992.

Hamburg, den 28. Oktober 2019

gez. Lutz Marmor

[Inhalt drucken](#)